



Marktgemeinde Lavamünd 9473 Lavamünd 65

Zahl: 240/5/2009

Lavamünd, am 27.8.2009

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lavamünd vom 27.8.2009, mit der eine **Kindergartenordnung** für den Kindergarten in Lavamünd und Ettendorf gemäß § 8 des Kindergartengesetzes 1992, LGB1.Nr. 86/1997; zuletzt geändert durch LGB1.Nr. 6/1995, erlassen wird

§ 1

Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;
 - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten;
 - g) der Vorrang wird eingeräumt:
 - Kindern aus der eigenen Gemeinde
 - Kindern im Vorschulalter
 - wenn beide Eltern berufstätig sind
3. Anmeldungen werden nach erfolgter Ausschreibung bei der Marktgemeinde Lavamünd entgegengenommen und gilt die Anmeldung für das ganze folgende Kindergartenjahr. Während des Kindergartenjahres können die Anmeldungen nur zu Monatsbeginn, soweit Plätze vorhanden sind, vorgenommen werden. Eine Ausnahme bilden Gastkinder (Schnupperkinder), die für höchstens 5 Tage im Jahr aufgenommen werden können, wenn freie Plätze vorhanden sind.
4. Behinderte Kinder können aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat für Kinder, die das 5. Lebensjahr mit Beginn des Kindergartenjahres (Stichtag 1.9.) vollendet haben, regelmäßig (täglich) vormittags zu erfolgen. Selbstverständlich besteht für diese Kinder auch die Möglichkeit den Kindergarten (nur Lavamünd) den ganzen Tag zu besuchen.
2. Kinder, die mit Beginn des Kindergartenjahres (Stichtag 1.9.) das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben die Möglichkeit den Kindergartenbesuch variabel zu gestalten, d.h. Ganztages- oder Halbtagesbesuch (Vormittag oder Nachmittag). Der Kindergartenbesuch muss jedoch regelmäßig (täglich) erfolgen.
3. Für Kinder, die mit Beginn des Kindergartenjahres (Stichtag 1.9.) das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht die Möglichkeit den Kindergarten dreimal pro Woche zu besuchen. Mindestens dreimal pro Woche muss der Kindergarten jedoch besucht werden.
4. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen vorzusorgen. Die Aufsichtspflicht und somit die Verantwortung für die Sicherheit des Kindes besteht nur während der Betriebszeit.
5. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Das Kind ist für den Kindergartenbesuch mit einer Jausentasche und Hausschuhen auszustatten. Auch die Jause mit Stoffserviette, Obst und Brot sowie das Turnzeug sind mitzubringen.
6. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Eine Erkrankung des Kindes entbindet jedoch nicht von der Entrichtung des Elternbeitrages.
7. Bestehen Bedenken bezüglich der geistigen und körperlichen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
8. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
9. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

§ 3

Beitrag

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt pro Kind

a) für die Kindergartenkinder im Kindergarten in Lavamünd

	<u>täglich:</u>	<u>3 x wöchentlich:</u>
❖ Besuch von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	EUR 55,-	EUR 35,-
❖ Besuch von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	EUR 70,-	EUR 50,-
❖ Besuch von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr	EUR 85,-	EUR 65,-
❖ Besuch von 12.00 Uhr bis 16.30 Uhr	EUR 45,-	EUR 30,-

b) für die Schulkinder in der altersübergreifenden Gruppe im Kindergarten Lavamünd

❖ Besuch von 11.30 Uhr bis 16.30 Uhr	EUR 45,-	EUR 30,-
--------------------------------------	----------	----------

c) für den Kindergarten in Ettendorf EUR 55,- EUR 35,-

Für die Unterbringung eventueller Gastkinder (Schnupperkinder) in beiden Kindergärten und für Schulkinder in der altersübergreifenden Gruppe im Kindergarten Lavamünd beträgt der Beitrag je Tag **EUR 3,50**. Für die teilweise Unterbringung von Kindern am Nachmittag (z.B. 1x wöchentlich), welche den Kindergarten regelmäßig vormittags besuchen, beträgt der Beitrag je Nachmittag **EUR 2,50**.

- Der Beitrag ist mittels Erlagschein oder Bankeinzuges jeden Monat im vorhinein bis spätestens zum 4. des jeweiligen Monats zu entrichten. Die Bankeinzugsformulare sind bei der Kindergartenleitung mit Angabe der Bankverbindung zu unterfertigen. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zum Ende des Monats, in welchem der Austritt oder die Entlassung erfolgt, zu entrichten.
- Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Bei Abwesenheit des Kindes bei Krankheitsgründen von mindestens 14 Tagen wird die Hälfte des Monatsbeitrages verrechnet. Bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit von mindestens 21 Tagen erfolgt die Verrechnung nach dem Gastkindtarif. Eine Bestätigung des Arztes ist vorzulegen. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.
- Um Beitragsermäßigung oder -befreiung kann schriftlich unter Angabe der Gründe beim Sozialreferenten der Marktgemeinde Lavamünd nur bei Vorliegen von besonders begründeten sozialen Notfällen angesucht werden. Hierüber hat der Gemeindevorstand zu entscheiden. Grundlage bildet das nachgewiesene monatliche Einkommen inklusive Familienbeihilfe. Diesbezügliche Unterlagen sind vorzulegen. Bei begründeter Abwesenheit durch längere Krankheitsdauer kann über Ansuchen beim Sozialreferenten der Beitrag für den nächsten Monat gutgeschrieben werden.
- Zur Sicherung des Kindergartenplatzes ist bei der Anmeldung eine Kautions in der Höhe von EUR 55,- zu leisten, welche bei Inanspruchnahme des Kindergartenplatzes anstelle des 1. Monatsbeitrages für eine Halbtagesbetreuung einbehalten wird. Bei Nichtinanspruchnahme verfällt dieser Betrag zugunsten des Kindergartenerhalters.

§ 4

Austritt und Entlassung

- Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten ist 14 Tage vor dem nächsten Monatsersten der Leitung des Kindergartens zu melden. Bei verspäteter Abmeldung ist der Elternbeitrag des Folgemonats zu entrichten. Ist ein Kind ein Monat lang ohne Entschuldigung im Kindergarten nicht anwesend, so wird sein Platz besetzt.

2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
 - a) ein körperliches Gebrechen oder eine seelische oder geistig bedingte Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt;
 - b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Abmeldung;
 - c) Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch den (die) Erziehungsberechtigten.

Die Entscheidung über die Entlassung eines Kindes aus dem Kindergarten trifft die Leitung des Kindergartens im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 5

Betriebszeit

1. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Kindergarten Lavamünd:	jeweils Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Kindergarten Ettendorf:	jeweils Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Ausnahmen von den Betriebszeiten können nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens der Kindergartenleitung an den Bürgermeister gemacht werden.

2. Der Kindergartenbetrieb in beiden Kindergärten endet mit Schulende und bleibt bis eine Woche vor dem offiziellen Schulbeginn sowie während der Oster- und Weihnachtsferien geschlossen.
3. Weitere betriebsfreie Tage können vom Bürgermeister beim Vorliegen triftiger Gründe festgesetzt werden.

§ 6

Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt am 28.8.2009 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 28.8.2008, Zahl 240/29/2008, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Herbert Hantinger

Angeschlagen am: 28.08.2009
Abgenommen am: 11.09.2009